



Amtsleiter:	Marlis Lüder
Anschrift:	Gerikestraße 5 39340 Haldensleben
Telefon:	+49 3904 7240-2502
Telefax:	+49 3904 7240-52666
E-Mail:	sozialamt@boerdekreis.de

Nummer: 005

Datum: 18.04.2011

Richtlinie 1/2011 des Landkreises Börde zur Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII (Bestattungskostenrichtlinie)

1. Zweck der Vorschrift

Die vorliegende Richtlinie soll eine würdige Bestattung „Mittelloser“ gewährleisten, wenn die zur Tragung dieser Kosten Verpflichteten dies nicht zumutbar leisten können.

Bei Unzumutbarkeit haben die Verpflichteten einen Anspruch auf Übernahme der erforderlichen Kosten. Es handelt sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art.

2. Zuständigkeit

Gemäß § 98 Absatz 3 SGB XII ist für die Übernahme der Bestattungskosten örtlich zuständig der Sozialhilfeträger,

- der bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Sozialhilfe leistete
oder subsidiär
- in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

3. Anspruchsvoraussetzungen

3.1. Nachweis des Todesfalles

Zum Nachweis des Todesfalles, der dem Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten (Anlage 1) zugrunde liegt, dient die durch das Standesamt ausgestellte Sterbeurkunde. Die Sterbeurkunde ist als Kopie zur Akte zu nehmen.

Dem Anspruch auf Übernahme von Bestattungskosten steht nicht entgegen, dass die Bestattung bereits in Auftrag gegeben oder durchgeführt worden ist und die Kosten vor Entscheidung des Sozialhilfeträgers bereits beglichen worden sind.

Der Anspruch kann auch im Nachhinein (innerhalb von 3 Monaten) geltend gemacht werden.

3.2. Der zur Kostentragung Verpflichtete

Anspruchsberechtigter ist der zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete. Dabei ist folgende Rangfolge immer zu berücksichtigen:

- a) der vertraglich Verpflichtete
- b) der Erbe
- c) der Vater eines nichtehelichen Kindes beim Tod der Mutter
- d) der Unterhaltsverpflichtete
- e) der in Erfüllung seiner öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht nach dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) Verpflichtete.

Der Verpflichtete zur Kostentragung gemäß § 74 SGB XII ist nicht zwangsläufig identisch mit der Person, die nach § 14 Absatz 2 Satz 1 in der Rangfolge des § 10 Absatz 2 Satz 1 BestattG LSA verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen.

Zur Kostentragung verpflichtet ist oder sind im Regelfall der oder die Erben. Wird das Erbe durch den Antragsteller ausgeschlagen, bleibt die öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht des Angehörigen davon unberührt. Mit der Ausschlagung geht der Nachlass auf den oder die Erben der nächsten Ordnung über. Die Ausschlagung des Erbes ist durch eine gerichtliche Erklärung nachzuweisen.

Sofern der Erbe nicht tätig wird und ein Dritter die Bestattung regelt, so hat dieser keinen Anspruch gegen den Sozialhilfeträger. Er muss die Kosten der Bestattung gegenüber dem Bestattungsverpflichteten zivilrechtlich geltend machen.

3.3. Einsatz des Nachlassvermögens und vorrangiger Ansprüche

Grundsätzlich sind durch den Verpflichteten zur Bestreitung der Bestattungskosten vorrangig der Nachlass sowie Leistungen, die aus Anlass des Todes erbracht wurden, einzusetzen. Der Nachlass ist mit seinem vollen Wert zu berücksichtigen.

Ferner sind die Leistungen, die aus Anlass des Todes erlangt werden, wie z. B.

- Sterbegeld,
- Bestattungsgeld,
- Beihilfe in Todesfällen,
- Schadenersatzleistungen,
- Auszahlungen aus einer Sterbegeldversicherung oder einem Bestattungsvorsorgevertrag

vorrangig heranzuziehen.

Wegen des Nachranges der Sozialhilfe ist das Vorhandensein von Nachlassvermögen und vorrangiger Ansprüche sorgfältig zu prüfen. (Anlagen 2 a – c))

3.4. Zumutbarkeit der Kostentragung

Gemäß § 74 SGB XII werden die erforderlichen Bestattungskosten dann vom Sozialhilfeträger übernommen, wenn dem Verpflichteten die Kostentragung nicht zugemutet werden kann.

Dem Verpflichteten **kann** zugemutet werden, sein Einkommen analog der Berechnung nach den Paragraphen 85 bis 89 SGB XII einzusetzen.

Das der zugrunde gelegten Einkommensgrenze übersteigende Einkommen soll regelmäßig zu hundert Prozent in Anspruch genommen werden, aber nur für einen Monat nach dem Todesfall. Das Einkommen der Einsatzgemeinschaft ist in entsprechender Anwendung des § 19 SGB XII zu berücksichtigen (siehe Anlage 3).

Bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Einsatzes von Vermögen sind die Vermögensfreigrenzen der Leistungen nach den Kapiteln V bis IX SGB XII (Hilfen in anderen Lebenslagen) nach § 90 und § 96 SGB XII zu beachten (siehe Anlage 4).

Auf eine Prüfung der Zumutbarkeit ist nur bei Hilfeempfängern zu verzichten.

Bei SGB II-Empfängern ist die Vermögensfreigrenze zu prüfen.

Nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze, insbesondere des Nachranggrundsatzes § 2, ist demjenigen, der Ansprüche nach § 74 geltend macht, zunächst zuzumuten, andere vorrangig Verpflichtete auf Ersatz in Anspruch zu nehmen und diese ggf. auch gerichtlich durchzusetzen.

4. Verfahren

Die Bewilligung nach § 74 SGB XII erfolgt als Geldleistung soweit alle Verpflichteten die Leistung beantragen.

4.1. Kostenerstattung bei bereits durchgeführter Bestattung

Dem Anspruch steht nicht entgegen, dass die Kostenverpflichteten bereits vor Unterrichtung des Sozialhilfeträgers den Bestattungsauftrag erteilt bzw. die Bestattung durchgeführt oder sogar die Rechnung schon gezahlt haben. Der § 18 SGB XII ist nicht anzuwenden.

Es werden die erforderlichen Kosten bis zu der Höhe bewilligt, wie sie bei der Antragstellung vor Vornahme der Bestattung übernommen worden wären. Der Antragsteller trägt folglich das Risiko, ggf. höhere Kosten selbst tragen zu müssen.

Die Anweisung der zu erstattenden Kosten erfolgt an das Bestattungsunternehmen oder – wenn die Rechnung bereits beglichen wurde – an den jeweiligen Angehörigen.

4.2. Verfahren bei teilweiser Kostenübernahme

In der Regel wird ein Teil der Bestattungskosten aus vorhandenen Guthaben des Verstorbenen und/oder zumutbaren Eigenanteilen des Verpflichteten abgedeckt werden können.

Sind Leistungen des Sozialhilfeträgers erbracht worden, sind diese vom Verpflichteten

nach § 19 Absatz 5 SGB XII zurückzufordern.

Hat der Verpflichtete die Kosten vor Antragstellung vorgeleistet, erhält er die Geldleistung nach dieser Richtlinie erstattet.

4.3. Verfahren bei mehreren Verpflichteten

Sind mehrere gleichrangig Kostenverpflichtete vorhanden (z. B. 3 Kinder), so hat jeder den Sozialhilfeanspruch selbst geltend zu machen.

Die Gründe, die einen Mitverpflichteten davon abhalten, seinen Anteil an den Bestattungskosten zu tragen (z. B. Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit) sind erst dann beachtlich, wenn dieser einen eigenen Antrag auf Übernahme der Kosten stellt. Die übrigen Antragsteller haben gegen den Mitverpflichteten einen privatrechtlichen Ausgleichsanspruch, den sie gegebenenfalls gerichtlich durchsetzen müssen.

Stellt ein Mitverpflichteter keinen Antrag, so wird vermutet, dass dieser ausreichend leistungsfähig ist.

5. Verpflichtete nach dem landesrechtlichen Bestattungsgesetz

Für die Bestattung haben die Personen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BestattG LSA in der dort genannten Reihenfolge oder eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten beauftragte Person oder Einrichtung zu sorgen.

Sind die genannten Personen nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die zuständige Behörde, in deren Gebiet der Todesfall eingetreten ist, dafür Sorge zu tragen (§ 14 Absatz 2 BestattG LSA).

6. Erforderliche Bestattungskosten

Regelmäßig sind die Kosten für ein ortsübliches Begräbnis einfacher und würdiger Art erforderlich. Was ortsüblich und angemessen ist, bestimmt sich in erster Linie nach den Friedhofssatzungen oder vergleichbaren friedhofsrechtlichen Vorgaben.

Im Falle einer Religionszugehörigkeit sind Brauchtum und religiöse Geflogenheiten angemessen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Bestattungsart ist der Wille des Verstorbenen und, soweit dieser nicht ermittelbar ist, auch der Wille der nächsten Angehörigen zu beachten.

Als Grabstätte kommt vorrangig ein Reihengrab in Frage. Die Bestattung in einer bereits angelegten Wahlgrabstätte soll als gerechtfertigt angesehen werden, wenn bereits der/die Ehe- bzw. Lebenspartner(in) dort bestattet ist. Die Kosten für die Verlängerung der Belegungszeit sind in diesem Fall zu übernehmen.

Zu den Kosten gehören insbesondere die Kosten der Leichenschau und Leichenbeförderung, die Leichenhausgebühren, die Aufwendungen für Waschen, Kleiden sowie Einsargen der Leiche und für die Sargträger, die Kosten eines Sarges bzw. einer

Urne, die Durchführung einer Trauerfeier und das Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich eines Sarg- bzw. Urnengesteckes.

Der Höchstbetrag für eine Erdbestattung liegt bei 1.600,00 Euro und für eine Urnenbestattung bei 1.200,00 Euro inklusive der z. Z. geltenden Mehrwertsteuer. Des Weiteren werden die je nach Art der Bestattung anfallenden Friedhofsgebühren für die Grabstätte sowie Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage übernommen.

Nicht zu den erforderlichen Kosten einer Bestattung gehören insbesondere:

- Aufwendungen für die Trauerbekleidung von Angehörigen, Kosten der Bewirtung der Trauergäste, Reisekosten zum Bestattungsort, Kosten für Todesanzeigen und Danksagungen
- Aufwendungen für besondere Nutzungsrechte (z. B. Wahlgrab, Doppelgrab)
- Kosten für laufende Grabpflege
- Mehraufwendungen einer Seebestattung
(Kosten werden nur in Höhe der Pauschale für eine Feuerbestattung ohne Friedhofsgebühren übernommen.)
- Überführungskosten
- Bestattung im Ausland

7. Besondere Bestattungen

Die Kosten für eine jüdische Bestattung sind in Höhe der Gebührenordnung der Synagogengemeinde Magdeburg zu übernehmen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am **01.04.2011** in Kraft.

Gleichzeitig treten die Regelungen der Rechtsvorgänger zum Bestattungsrecht

- Dienstanweisung Nr. 28 des Landkreises Ohrekreis zum § 74 SGB XII – Bestattungskosten – vom 20.04.2006 sowie
- Richtlinie Bestattungsbeihilfe des Landkreises Bördekreis Nr. 1/2004 vom 23.02.2004
- Bestattungskostenrichtlinie 1/2009 des Landkreises Börde vom 12.02.2009

außer Kraft.